

## Vereinbarungen zur Mitarbeit von Eltern im Unterricht und bei Schulveranstaltungen

### 1. Rechtliche Grundlagen

#### Hessisches Schulgesetz § 16 (4) – Öffnung der Schule

*Die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten Personen im Unterricht und an Angeboten der Schule ist möglich. Die Grundsätze der Mitwirkung beschließt die Schulkonferenz auf der Grundlage einer Konzeption der Konferenzen der Lehrkräfte. Näheres, insbesondere Organisation und Formen der Mitarbeit, wird durch Rechtsverordnung geregelt.*

#### Hessisches Schulgesetz § 129 Pkt. 7

*Die Schulkonferenz entscheidet über ... Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen.*

### 2. Grundsätze an der Mittelpunktgrundschule Röhrda

- Die Beteiligung der Eltern im Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ist ein wichtiger Teil unseres Leitbildes und kann wie folgt stattfinden:
  - Unterstützung der Klassenleiterin oder des Klassenleiters bei Wandertagen und Exkursionen der Klasse sowie bei Schulausflügen, z.B. Theaterfahrt, Schwimmbadbesuch
  - Beteiligung bei der Durchführung von Unterrichtsprojekten
  - Lesepatenschaften
  - Betreuung von Stationen bei den Bundesjugendspielen
  - Ausgestaltung des Schulgebäudes und -geländes, z.B. Dekorationsarbeiten
- Die Beteiligung erfolgt in Absprache zwischen Eltern, Klassenleiterin und Schulleitung.
- Voraussetzung für die Beteiligung der Eltern ist die Verschwiegenheit über Informationen, die den Eltern während ihrer Tätigkeit in der Klasse oder Schule bekannt werden.
- Gleiches gilt für andere Personen, die die Arbeit mit den Kindern unterstützen möchten, z.B. Vertreter von Vereinen oder Gemeinden.
- Schulfeste werden langfristig in enger Zusammenarbeit zwischen Elternschaft und Kollegium vorbereitet. Den jeweiligen Vorbereitungskomitees gehören deshalb stets mehrere Vertreter beider Seiten an.

Vorlage zur Schulkonferenz am 25.9.2023

Beschlossen von der Schulkonferenz am 04.03.2024